

Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
„Dollnsteiner Kommunalunternehmen“

Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Dollnstein
vom 30.06.2010

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl 2007, S. 271) erlässt die Marktgemeinde Dollnstein folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Dollnsteiner Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Dollnstein in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
 - (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „**Energie Dollnstein**“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Dollnstein. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
 - (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Dollnstein.
 - (4) Das Stammkapital beträgt 10.000 € i.W. zehntausend EURO
-

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Überprüfung und Organisation der Versorgung des Gemeindegebietes mit Energie aus Wind, Sonne (Photovoltaik), Biomasse, Erdwärme, Wasser und den Einsatz effizienter Technik.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§ 5 bis 7). Sie geben sich, sofern gesetzlich vorgeschrieben, jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die Bestellung kann auch für eine kürzere Zeit erfolgen. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Die vorstehenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

Noch § 4

(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Dollnstein haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

(9) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

(10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister. Verzichtet dieser auf das Amt, so wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Marktrat für 3 Jahre bestellt.

(5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktrat oder bei berufsmäßigen Markratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

Noch § 5

(6) Der Verwaltungsrat hat dem Markt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 25,00 € je Sitzung. Sie ist sofort zahlbar.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung oder Zweckvereinbarungen übertragenen Aufgabenbereichs.
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8).
4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
6. Bestellung des Abschlussprüfers.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns. Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
8. Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Dollnstein.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € i.W. zehntausend überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahmen von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2) übertragenen Aufgaben.
12. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € i.W. zehntausend EUR sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ebenfalls ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € i.W. zehntausend, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 10.000,00 € i.W. zehntausend.

Noch § 6

(4) Der Marktrat des Marktes Dollnstein kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates bei der Entscheidung über den Wirtschaftsplan eines Kalender-/Wirtschaftsjahres Weisungen erteilen, wenn im Wirtschaftsplan Investitionen von insgesamt mehr als 100.000,00 € i.W. einhunderttausend oder Einforderungen von Stammkapital und Kreditaufnahmen von mehr als 100.000,00 € i.W. einhunderttausend vorgesehen sind.

(5) Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

Noch § 7

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energie Dollnstein“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Dollnstein durch den Vorstand.

(2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Markt Dollnstein zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 11

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Markt Dollnstein über.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden mit den amtlichen Nachrichten des Marktes Dollnstein veröffentlicht.

§ 14

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.07.2010.

Diese Satzung tritt nach deren öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Dollnstein, den 30.06.2010

Hans Harrer
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 05. Juli 2010 der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Eichstätt vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dieser Satzung am 18.08.2010 zugestimmt.

Die Satzung wurde am 30.08.2010 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.